



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

65
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 15. Februar 2021

Nummer 7

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges	
66.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Wasserentnahme an der Wassergewinnungsanlage Hei- merzheim	72.	Liquidation h i e r : Dorfhaus Erkensruhr e. V.	Seite 66
67.	Verfahren im Wasserrecht	73.	Liquidation h i e r : Förderverein Freunde vom Franz e. V.	Seite 66
68.	Genehmigungsverfahren der GSH Green Steam Hürth GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52-54, 80992 München (UVPG)	74.	Liquidation h i e r : ConTogether e. V.	Seite 66
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen			
69.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Aggerver- bandes			Seite 67
70.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Stadt Aachen			Seite 67
71.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg			Seite 67

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

66. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Wasserentnahme an der Wassergewinnungsanlage Heimerzheim

Bezirksregierung Köln
54.1-1.1-(8.16)-3

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES) hat gem. §§ 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) die Erteilung einer ergänzenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt. Aktuell liegt dem WES eine wasserrechtliche Bewilligung (Az. 54.1-1.1-(8.16)-3-Hü) zur Grundwasserentnahme von bis zu 2,5 Mio. m³/a vor. Aufgrund eines steigenden Wasserbedarfs strebt der WES eine zusätzliche Förderung aus den vorhandenen Vertikalfilterbrunnen II, IV, und V auf den Grundstücken Gemeinde Heimerzheim, Flur 19, Flurstück 61 und Flur 21, Flurstücke 281 und 247 in Höhe von bis zu 1,0 Mio. m³/a an. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es um eine Entnahme nach Nr. 13.3.2 der Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Demnach besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Dies gilt ebenso für die möglicherweise im Gebiet vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass bei der Erhöhung der Entnahmemenge um 1 Mio. m³/a mit nur geringen Auswirkungen zu rechnen ist. Insbesondere ist eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten, da die Höhe der Grundwasserentnahme unter der Grundwasserneubildungsrate liegt. Schall- und Luftemissionen fallen nicht an, so dass ebenfalls nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu rechnen ist. Ein Einfluss auf Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Es wird nur mit geringen Mengen an gefährlichen Stoffen gem. der 12. BImSchV umgegangen, sodass ein Störfall bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten ist. Es fallen keine weiteren Abfälle an.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 8. Februar 2020

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl. Reg. K 2021, S. 66

67. Verfahren im Wasserrecht

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-(15.4.4)-1-1-341.5-Ner

Köln, 8. Februar 2021

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung

Der Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim, hat gemäß § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau und Betrieb eines Silos als Vorlagebehälter für entwässerten Faulschlamm auf dem Gelände des Gruppenklärwerks Euskirchen-Kessenich erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 cbm bis weniger als 4500 cbm Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), ausgewiesen. Gem. § 9 Abs. 2, Satz 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 Satz 1 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2021, S. 66

68. Genehmigungsverfahren der GSH Green Steam Hürth GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52–54, 80992 München (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0034/20/8.1.1.1-16-Wu/Win

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die GSH Green Steam Hürth GmbH, Georg-Brauchle-Ring 52–54, 80992 München beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur thermischen Verwertung von Biomassen und Abfällen gemäß Ziffer 8.1.1.1 i. V. m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50354 Hürth, Bertrams-Jagdweg 12, Gemarkung Hürth, Flur 007, Flurstück 299, 301, 303. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Umstellung von Wirbelschichtfeuerung auf Rostfeuerung.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 8.1.1.1 sowie Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung zusätzliche erhebliche, nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2021, S. 66

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

69. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 des Aggerverbandes

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 25. Januar 2021 den testierten Jahresabschluss 2019 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstrasse 40, 51645 Gummersbach, eingesehen werden.

Gummersbach, den 8. Februar 2021

gez. Prof. Dr. Lothar S c h e u e r
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 67

70. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Stadt Aachen

Im Schiedsgerichtsbezirk Aachen-Eilendorf ist das Dienstsiegel in Verlust geraten.

Es handelt sich um ein kleines Landessiegel mit einem Siegeldurchmesser von 35 mm. Mittig befindet sich das Landeswappen NRW. Die Umschrift über dem Landeswappen lautet: Schiedsamt.

Die Umschrift unter dem Landeswappen lautet: Aachen-Eilendorf.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte dieses Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, FB 30, 52058 Aachen, gebeten.

Aachen, den 2. Februar 2021

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. L a m m e r s

ABl. Reg. K 2021, S. 67

71. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3411414851, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 1. Februar 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 67

E Sonstiges

72. Liquidation h i e r : Dorfhaus Erkensruhr e. V.

Der Verein „Dorfhaus Erkensruhr e. V.“ (VR 5346 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Frau Erika Dekiert, wohnhaft in 52152 Simmerath, Erkensruhr 96, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 67

73. Liquidation h i e r : Förderverein Freunde vom Franz e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein Förderverein Freunde vom Franz e. V. (Amtsgericht Aachen VR-Nr. 4861), ist durch Beschluss vom 11. Dezember 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 67

74. Liquidation h i e r : ConTogether e. V.

„Der Verein ConTogether e. V. (VR 19543 AG Köln) mit Sitz in Köln ist aufgelöst und befindet sich in der Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator Joshua Kilb zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 67

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.